

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 152 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 – S. PMG 2014)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. November 2013 mit der Vorlage der Landesregierung befasst.

Abg. Neuhofer berichtet, dass seit dem Inkrafttreten des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes mit 1. November 1991 das Pflanzenschutzmittelrecht auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene erheblichen Änderungen unterworfen gewesen sei. Die zentralen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzmittelrechts sind:

- a) die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates und
- b) die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

Ziel des Vorhabens eines neuen Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes 2014 sei, die pflanzenschutzmittelrechtlichen Regelungen im Land Salzburg nach Maßgabe der im § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen vollständig an den aktuellen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestand anzupassen. Im Hinblick auf die dafür notwendigen, zum Teil sehr tiefgreifenden Änderungen des Pflanzenschutzmittelrechts, wird von einer Novellierung des geltenden Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes Abstand genommen und einer gänzlichen Neuregelung der Materie der Vorzug gegeben. Die zentralen Neuerungen: Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur mehr solche Produkte verwendet werden, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen und in das beim Bundesamt für Ernährungssicherheit geführte Pflanzenschutzmittelregister eingetragen oder die bereits in das bestehende Pflanzenschutzmittelregister eingetragen seien. Die bisher im § 4 Abs. 2a und 2c enthaltene Möglichkeit, im Weg eines "Direktimports" oder eines "Parallelimports" ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs eingeführte Pflanzenschutzmit-

tel zu verwenden, entfällt. Die nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 "anmeldepflichtigen" Pflanzenschutzmittel dürfen noch für einen Übergangszeitraum bis längstens ein Jahr nach Ablauf der jeweiligen Frist für ihr Inverkehrbringen weiter verwendet werden. Ab dem 26. November 2015 dürfen berufliche Verwender und Verwenderinnen Pflanzenschutzmittel nur verwenden und Berater und Beraterinnen berufliche Beratung über Pflanzenschutz nur erteilen, wenn sie im Besitz einer gültigen Ausbildungsbescheinigung seien. Die Landesregierung habe einen (Landes-)Aktionsplan zu erstellen und diesen in Abständen von längstens fünf Jahren zu überprüfen.

Abg. Hofbauer stellt fest, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie, vor allem im Hinblick auf den Landes-Aktionsplan höchst an der Zeit sei. Die Novelle enthalte wesentliche Verbesserungen. Der Sicherheitsstandard in der beruflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werde angehoben und es werde die Dienstleistungsfreiheit klar geregelt.

Abg. Hofbauer bringt einen Abänderungsantrag zu § 11 Abs 2 ein, welcher zum Beschluss erhoben wird. Abg. Hofbauer meint, diese Änderungen wären sinnvoll und wichtig und verweist dazu auf das Regierungsprogramm hinsichtlich der Förderung des biologischen Landbaus. An die Experten wird die Frage gestellt, wie die Einhaltung des Gesetzes kontrolliert werde.

Abg. Wiedermann meint, dass die Idee des Gesetzes zu begrüßen sei, aber man werde die Schädlichkeit der im Handel erhältlichen Pflanzenschutzmittel damit nicht einschränken können. Er erkundigt sich, wer die Überwachungsorgane seien und welche Rechte diese haben sollen, ob es dafür einen Ausweis gebe, was bzw. wie kontrolliert werden darf, ob es dafür eine konkrete Regelung im Gesetz gebe und was passiere, wenn sich der zu Überprüfende weigere, eine Prüfung durchführen zu lassen.

Auch Abg. Ing. Mag. Meisl erkundigt sich, welche Anwendungskontrollen geplant seien und wie diese personell sichergestellt würden. Medienberichten zufolge habe es in den letzten zehn Jahren dergleichen nichts gegeben.

Mag. Fuxjäger (Referat 4/01) führt zu den von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen aus, dass die Verwaltungsbehörde auch für die Überwachung zuständig sei. Im geltenden Salzburger Pflanzenschutzgesetz gebe es unter § 9a eine eigene Bestimmung für Überwachungsorgane, die - geringfügig modifiziert - auch weiterhin gelte und ermögliche, dass entweder Einzelpersonen oder Institutionen zu Überwachungsorganen bestellt würden. Als Ausweis haben die Organe eine Kopie des Bestellungsbescheides und einen Dienstausweis mitzuführen. Es habe auch in der Vergangenheit immer Kontrollen gegeben, die von Ing. Putz ausgeführt werden. Aktiv werden die Überwachungsorgane über Aufforderung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes, der aufgrund des Kulturpflanzenschutzgesetzes eingerichtet sei. Tatsache sei, dass

in Salzburg aufgrund der zahlreichen Bio-Betriebe der Einsatz der Pflanzenschutzmittel sehr gering sei.

HR Dr. Faber hält vorweg fest, dass die Bestimmungen über die Überwachung und Überwachungsorgane auch im alten Gesetz, auf dem die Novelle aufgebaut worden sei, enthalten seien. Missstände seien ihm nicht bekannt. Neu sei - und daraus ergäben sich durchaus Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Rechtsbestand -, dass es jetzt Ausbildungsvorschriften gäbe, die im Gesetz detailliert geregelt seien. Es gebe den nationalen Aktionsplan, der auch einschränkend wirken soll und es gebe die Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die im Register aufgenommen sei. Natürlich hänge die Güte jedes Gesetzes von der Handhabung ab, aber man könne davon ausgehen, dass auch bisher das geltende Recht entsprechend gehandhabt worden sei.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und TSS gegen die der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 152 der Beilagen vorgeschlagene Gesetz wird mit folgender Änderung beschlossen:

Im § 11 Abs 2 lautet die Z 1:

"1. quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken, sowie diejenigen Maßnahmen, mit denen die Entwicklung, Einführung und Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes oder von alternativen Methoden oder Verfahren, wie die Methoden des biologischen Landbaus, insbesondere die nicht-chemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie den Einsatz von Nützlingen, gefördert wird, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Diese Festlegungen können zu verschiedenen Themenbereichen wie dem Schutz der Arbeitnehmer,

dem Schutz der Umwelt, dem Umgang mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln, dem Einsatz bestimmter Techniken sowie der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Anwendung bestimmter Techniken auf bestimmte Kulturpflanzen getroffen werden;"

Salzburg, am 13. November 2013

Der Vorsitzende:
Ing. M. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Neuhofer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2013:

Im Plenum wurde folgender Abänderungsantrag eingebracht und mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und TSS gegen die Stimmen von FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

„Das in der Nr 152 der Beilagen vorgeschlagene Gesetz wird mit folgender Änderung beschlossen:

Im § 11 (2) lautet die Z 1:

1. quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zur Beschränkung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß sowie diejenigen Maßnahmen, mit denen die Entwicklung, Einführung und Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes oder von alternativen Methoden oder Verfahren, (wie die Methoden des biologischen Landbaus, die nichtchemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie den Einsatz von Nützlingen) gefördert wird, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Diese Festlegungen können zu verschiedenen Themenbereichen wie dem Schutz der Arbeitnehmer, dem Schutz der Umwelt, dem Umgang mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln, dem Einsatz bestimmter Techniken sowie der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Anwendung bestimmter Techniken auf bestimmten Kulturpflanzen getroffen werden;“